

NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

04. MÄRZ 2015

INHALT

Arbeitsrecht	Verfahren über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen geändert	1
Devisenrecht	Kontrolle über Vorauszahlungen bei Importgeschäften verschärft	3
Doing Business	Vereinfachung von Geschäftsbedingungen	3
	Normung der Waren und Erzeugnisse. Ein Schritt in Richtung EU	5
Erneuerbare Energien	Verringerung von Einspeisevergütungen	6
Gesellschaftsrecht	Offenlegung von Informationen über Endbegünstigte	6
Prozessführung	Erster Schritt in Richtung Gerichtsreform	7
Steuerrecht	Zusätzliche Einfuhrgebühr eingeführt	8
	Steuerbefreiung von Rüstungsgütern	9
	Steuerermäßigungen für schriftliche Printmedien	9

ARBEITSRECHT

Verfahren über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen geändert

Mit der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 42 vom 28. Januar 2015, die am 11. Februar 2015 in Kraft getreten ist, hat man einige Fragen der Wirtschaftsführung in der Ukraine vereinfacht.

Die Verordnung ändert zum Teil die bis jetzt geltende Ordnung über die Erteilung, Verlängerung und Aufhebung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Arbeitnehmer in der Ukraine.

Die Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis wurde abgeschafft

Die Staatsgebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis wird von nun an in folgenden Fällen nicht erhoben:

- bei der Einreichung von Unterlagen durch Asylbewerber oder Schutzsuchende;
- bei der Verlängerung der Arbeitserlaubnis.

Begründung für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

Außerdem wurde mit der Verordnung Nr. 42 eine Reihe von Kriterien festgelegt, die für die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers als zweckmäßig und begründet zu erachten sind. Die Beschäftigung eines ausländischen Staatsangehörigen in der Ukraine gilt als begründet und zweckmäßig, wenn:

- er sich um eine Position des Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführer oder eine andere leitende Position bewirbt, sofern dieser Ausländer oder Staatenloser der Gründer/Gesellschafter der Gesellschaft bzw. Organization ist;
- der Ausländer sich um eine Stelle bewirbt, die die Schaffung von Urheberrechten und/oder verwandten Schutzrechten als seine Arbeitspflichten voraussetzt;
- der ausländische Arbeitnehmer sich um eine Stelle des Geschäftsführers oder eine andere Stelle, die im Verzeichnis von Berufen als Experte im Bereich von Rechensystemen oder Softwareentwicklung enthalten ist, bewirbt;
- der ausländische Arbeitnehmer über das Diplom einer Universität verfügt, die zu den Top 100 mit Weltrating gehört, unter anderem Times Higher Education, Academic Ranking of World Universities by the Center for World-Class Universities at Shanghai Jiao Tong University, QS World University Rankings by Faculty, Webometrics Ranking of World Universities.

Verkürzung der Fristen

Mit der Verordnung Nr. 42 wurden die Fristen für die Einreichung der Unterlagen und Beschlussfassung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt verkürzt:

- die Unterlagen für die Verlängerung der Arbeitserlaubnis sind an das zuständige Arbeitsamt innerhalb von 20 Kalendertagen (zuvor - 30 Kalendertagen) einzureichen;
- eine Entscheidung über die Erteilung, Antragsablehnung, Verlängerung oder Aufhebung der Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitsamt innerhalb von sieben Arbeitstagen (zuvor - 15 Kalendertagen) zu treffen;
- die Entscheidung des Arbeitsamtes wird innerhalb von zwei Arbeitstagen (zuvor innerhalb von drei Arbeitstagen) verschickt;
- die Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist auf das Konto des Arbeitsamtes innerhalb von zehn Arbeitstagen (zuvor - 30 Kalendertagen) zu überweisen;
- die Erteilung und Ausgabe der Arbeitserlaubnis wird vom Arbeitsamt innerhalb von drei Arbeitstagen (zuvor - zehn Arbeitstagen) nach der Überweisung der Staatsgebühr vorgenommen.

DEVISENRECHT

Kontrolle über Vorauszahlungen bei Importgeschäften verschärft

Am 24. Februar 2015 ist die Verordnung der Nationalbank der Ukraine bezüglich der Besonderheiten der Durchführung bestimmter Devisengeschäfte Nr. 124 vom 23. Februar 2015 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung hat die Nationalbank der Ukraine eine schärfere Kontrolle über die Vorauszahlungen nach Importverträgen eingeführt. Von nun an unterliegen alle Importverträge im Wert von über USD 50.000 (zuvor – USD 100.000) einer vorherigen Überprüfung seitens der Zentralbank.

Für die Vornahme einer Vorauszahlung nach Importverträgen, deren Wert USD 50.000 überschreitet, haben die Banken jetzt eine Genehmigung der Nationalbank der Ukraine einzuholen. Diese Beschränkung findet auf die Importgeschäfte bei der Vornahme von Verrechnungen in Form eines Dokumentenakkreditivs keine Anwendung. Allerdings muss das Akkreditiv von einer Bank bestätigt werden, die laut einer internationalen Ratingagentur (Fitch IBCA, Standard&Poor's, Moody's) den Anforderungen einer erstklassigen Bank (mindestens der Investitionsklasse) entspricht.

Verrechnungen der Banken für die Vornahme von Vorauszahlungen laut Importverträgen, deren Wert USD 500.000 überschreitet, sollen nur aufgrund eines Akkreditivverfahrens vorgenommen werden. Auch hier ist das Akkreditiv von einer Bank zu bestätigen, die den Anforderungen einer erstklassigen Bank entspricht.

Die angeführten Beschränkungen finden ihre Anwendung auch bei der Vornahme von Vorauszahlungen in einer Fremdwährung nach Importverträgen, die mit demselben Nichtresidenten abgeschlossen wurden, wenn der Gesamtumfang der Zahlungen laut diesen Verträgen innerhalb eines Kalendermonats USD 50.000 bzw. USD 500.000 überschreitet.

Falls der Gesamtwert des Importvertrages nicht bestimmt ist, finden die vorgenannten devisenrechtlichen Einschränkungen Anwendung, wenn der Umfang der Überweisungen laut diesem Vertrag, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 124 vorgenommen wurden, USD 50.000 bzw. USD 500.000 überschreitet.

Außerdem ist es den Banken untersagt, Fremdwährungen auf Anfrage der Kunden aufzukaufen, falls der Kauf auf Kosten von Kreditmitteln erfolgt. Diese Forderung findet auf Transaktionen natürlicher Personen, die Fremdwährungen für die Tilgung von Verbraucherkrediten kaufen, keine Anwendung.

DOING BUSINESS

Vereinfachung von Geschäftsbedingungen

Am 12. Februar 2015 hat das Parlament der Ukraine das Gesetz über die Vereinfachung der Geschäftsbedingungen verabschiedet. Die Verabschiedung dieses Gesetzes führt zu Änderungen in mehreren Rechtsakten und ist auf die Deregulierung der Geschäftstätigkeit in der Ukraine gerichtet. Das Gesetz wurde dem Präsidenten der Ukraine zur Unterschrift

vorgelegt, es tritt am Folgetag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Diese Änderungen sollen die ukrainische Gesetzgebung in einzelnen Gebieten in Einklang mit der Gesetzgebung der EU bringen. Diese Maßnahmen lassen hoffen, dass auf diese Weise die Position der Ukraine in der „Doing Business“ Liste der Weltbank deutlich verbessert wird.

Administrative Leistungen

Das Gesetz sieht eine Kürzung der Fristen für die Erbringung administrativer Leistungen bei der staatlichen Eintragung juristischer Personen vor. Außerdem können die Unterlagen an die Beamten der Selbstverwaltungsorgane oder Stellen für administrative Leistungen eingereicht werden. Die Anzahl solcher Stellen soll demnächst erhöht werden.

Die obligatorische Veröffentlichung der Information über die staatliche Eintragung, Auflösung, Änderung der Firma und des Sitzes der juristischen Personen in Druckmedien wurde abgeschafft. Von nun an werden solche Mitteilungen auf der offiziellen Webseite des Handelsregisters der Ukraine veröffentlicht.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Im Agrarbereich sind ebenfalls einige Änderungen zu verzeichnen. Das Gesetz sieht eine Neuerung der rechtlichen Regelung für die Landpacht sowie die Förderung einer rationellen Verwendung der landwirtschaftlichen Flächen vor. Zu diesem Zweck wurde das Gesetz der Ukraine über die Landpacht vom 6. Oktober 1998 in Bezug auf die Übergabe des Grundstücks und der Form der Pacht geändert.

Ab sofort gilt laut dem Landpachtvertrag ein Grundstück als an den Pächter übergeben, sobald die Pachtrechte im entsprechenden Register eingetragen sind. Zuvor fand die Übergabe des Grundstücks aufgrund eines Übergabeprotokolls statt.

Die Mindestlaufzeit von Pachtverträgen landwirtschaftlicher Flächen, die für den Aufbau einer Landwirtschaftsproduktion, Farmwirtschaft, Landwirtschaft genutzt werden, beträgt jetzt sieben Jahre. Zuvor wurden die Fristen im Landpachtvertrag bestimmt und konnten niedriger sein.

Das Gesetz legt klare Anforderungen in Bezug auf die Form der Pachtzahlungen fest. Die Landpacht wird jetzt nur in Geldform bezahlt. Die Vertragsparteien können allerdings weiterhin auch die Verrechnung der Pacht in der Naturalform vereinbaren. In diesem Falle hat die Höhe der Pacht dem Marktwert der Waren/Naturalien zu entsprechen. Als Ausnahme gelten nur Grundstücke staatlichen oder kommunalen Eigentums, für die die Verrechnungen ausschließlich in Geldform vorgenommen werden können.

Andere Fragen

Das Gesetz schafft die bisher geltende obligatorische Registrierung von Franchiseverträgen ab.

Einem grundsätzlichen Verbot unterliegt jetzt die Beschlagnahme von elektronischen Informationssystemen (oder Teilen davon) und Datenterminalen der Kommunikationssysteme. Eine befristete Beschlagnahme elektronischer Informationssysteme und Datenterminale der Kommunikationssysteme ist nur bei einer

unmittelbaren Verweisung im Gerichtsbeschluss zulässig. Rechtsschutzorgane sind nur berechtigt, die sich auf den elektronischen Informationssystemen befindlichen Informationen zu kopieren.

Es wurden ebenfalls Änderungen der Gebühren und Kosten in Bezug auf das Vollstreckungsverfahren verabschiedet.

Außerdem wurde das Verfahren der Umgestaltung und Neuplanung von Wohnungen vereinfacht. Die Eigentümer von Wohnungen sind grundsätzlich nicht mehr verpflichtet, für die Umgestaltung und Neuplanung ihrer Wohnungen eine staatliche Genehmigung einzuholen. Das Gesetz legt das Verzeichnis der Arbeiten fest, die ohne entsprechende Genehmigung durchgeführt werden können. Nach der Fertigstellung dieser Arbeiten ist eine zu protokollierende Inbetriebnahme des Objekts nicht mehr erforderlich.

Normung der Waren und Erzeugnisse. Ein Schritt in Richtung EU

Mit der Verabschiedung des Gesetzes der Ukraine über die technischen Vorschriften und die Konformitätsbewertung vom 15. Februar 2015 hat das Parlament der Ukraine ein Dokument vorgestellt, mit dem die Erarbeitung, Ausgestaltung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften in der Ukraine geregelt werden soll. Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist in erster Linie mit der Anpassung der nationalen Gesetzgebung und Normen an die EU-Richtlinien verbunden.

Die Erarbeitung technischer Vorschriften ist auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, Tieren und Pflanzen, Umwelt- und Naturschutz, Energieeffizienz, Eigentumsschutz und die nationale Sicherheit gerichtet.

Die Erarbeitung, Annahme und Anwendung technischer Vorschriften wird aufgrund der im Abkommen der Welthandelsorganisation über den Abbau technischer Handelshemmnisse verankerten Grundsätze durchgeführt.

Im Gesetz werden die Vollzugsorgane, die für die Staatspolitik im Bereich der technischen Regelungen zuständig sind, ihre Befugnisse und Verfahren bestimmt. Das Gesetz umfasst die Verfahren in Zusammenhang mit der Erarbeitung technischer Vorschriften, ihrer Abstimmung, ihrer Konformitätsbewertung, der Veröffentlichung technischer Vorschriften und die Kontrolle ihrer Einhaltung.

Außerdem ist im neuen Gesetz die Gründung unabhängiger Organisationen vorgesehen, die die Konformität der Technologien bewerten sollen, sowie akkreditierte Versuchsanstalten, die für die Konformitätsbewertung in Betrieben zuständig sind.

Zu beachten ist auch, dass die in technischen Vorschriften bestimmten Waren entsprechend gekennzeichnet werden sollen. Die Form und die Beschreibung der Kennzeichen werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Allgemein ist zu erwähnen, dass das Harmonisierungsverfahren der nationalen Gesetzgebung, bezüglich der Vorschriften, Regeln und Normen ziemlich langsam und kompliziert ist. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung eines Gesetzes, das auf die Einordnung dieses Verfahrens gerichtet ist, maßgeblich. Das Gesetz bestimmt das Regelwerk für die Erarbeitung und Annahme technischer Vorschriften, legt die zuständigen

Organisationen fest und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Systematisierung der technischen Regelung.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die technischen Vorschriften und Konformitätsbewertung wird die Erfüllung des Europa-Abkommens über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte gewährleisten.

Das Gesetz tritt erst am 10. Februar 2016 in Kraft.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Verringerung von Einspeisevergütungen

Am 31. Januar 2015 hat die Nationale Kommission für die Regulierung der Elektroenergie der Ukraine die gesetzlichen Einspeisevergütungen für Wirtschaftssubjekte reduziert, die elektrischen Strom mit Hilfe alternativer Energiequellen erzeugen.

Gemäß der Entscheidung der Kommission werden die Einspeisevergütungen wie folgt verringert:

- um 20% - für Betreiber von Freiflächensolaranlagen, die vor dem 31. März 2013 in Betrieb genommen wurden;
- um 10% - für Betreiber von Anlagen, die elektronische Energie aus allen anderen alternativen Energiequellen gewinnen.

Der Umfang von Einspeisevergütungen wird nur für die Dauer des Ausnahmezustands im Energiesektor reduziert. Dies wurde durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 36 vom 14. Januar 2015 beschlossen. Das Ministerkabinett hat die Frist des vorübergehenden Ausnahmezustands im Energiesektor bis einschließlich zum 24. März 2015 verlängert.

GESELLSCHAFTSRECHT

Offenlegung von Informationen über Endbegünstigte

Bis zum 25. Mai 2015 sind Unternehmen, die vor dem 25. November 2014 eingetragen wurden, verpflichtet, das Handelsregister über den wirtschaftlich Endbegünstigten des Unternehmens zu informieren.

Diese Pflicht wurde durch das Gesetz der Ukraine über die Festlegung der Endbegünstigten juristischer Personen und öffentlicher Amtsträger vom 14. Oktober 2014 vorgesehen. Das Zustandekommen dieses Gesetzes ist auf Korruptionsbekämpfung gerichtet und soll Mechanismen schaffen, um die Transparenz der Eigentumsstrukturen von Unternehmen zu gewährleisten.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt der "Endbegünstigte" als natürliche Person, die unabhängig von ihrer Beteiligung entscheidenden Einfluss auf das Management oder die Tätigkeit einer juristischen Person (direkt oder indirekt) ausübt, oder direkt oder indirekt 25% oder mehr Anteile am Stammkapital besitzt.

Die Angaben über den Endbegünstigten werden dem Handelsregister zur Verfügung gestellt und im Handelsregister wiedergegeben. Das Handelsregister wird den Vor- und Nachnamen,

die Staatsbürgerschaft, Passangaben und Steuernummer des Endbegünstigten, sowie das Verzeichnis der Gründer (Gesellschafter) der juristischen Person und Angaben über deren Eigentumsstruktur enthalten. Dies soll dazu dienen, dass natürliche Personen, die über einen wesentlichen Anteil an diesen juristischen Personen verfügen, festgestellt werden können.

Das Gesetz legt die verwaltungsrechtliche Haftung für den Geschäftsführer der juristischen Person für die Nichtvorlage der Angaben über die Endbegünstigten der juristischen Person an das Handelsregister fest. Die Höhe der Verwaltungsstrafe liegt im Bereich zwischen UAH 5.100,00 und 8.500,00 (umgerechnet ca. EUR 170,- bis 280,- EUR).

PROZESSFÜHRUNG

Erster Schritt in Richtung Gerichtsreform

Am 12. Februar 2015 hat das Parlament der Ukraine das Gesetz über die Gewährleistung des Rechts auf die gerechte Rechtsprechung verabschiedet. Das Gesetz schafft weitere Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer Gerichtsreform, die eine effektive Vertretung der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger, die Interessen der juristischen Personen in Gerichtsverfahren sowie die praktische Ausübung des Rechts auf eine gerechte Rechtsprechung gewährleisten soll. Das Gesetz tritt am 28. März 2015 in Kraft.

Staatsbürger

Mit dem Gesetz wird den Staatsbürgern das Recht auf die Gleichheit vor dem Gesetz und dem Gericht, die Öffentlichkeit und Transparenz des Gerichtsverfahrens, die Verbindlichkeit der Gerichtsentscheidungen und die Einführung einer unbefangenen Verteilung der Zuständigkeit für Prozesse gewährleistet.

Die Informationen über das zuständige Gericht, die jeweiligen Verfahrensstadien, den Ort und die Zeit der Gerichtssitzungen sind offen zu legen bzw. zu veröffentlichen. Die Teilnahme an der Gerichtssitzung kann grundsätzlich nicht beschränkt werden. Außerdem sind Erläuterungen des Obersten Gerichts der Ukraine bezüglich der Anwendung der Rechtsvorschriften durch die staatlichen Behörden verbindlich anzuwenden und die Gerichte sind ihrerseits verpflichtet, diese zu beachten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Rechtsprechung

Die Vollzugsorgane werden ferner keinen Einfluss mehr auf die Gerichtsverfassung und die Anzahl der Richter ausüben können. Die Verwaltungsfunktionen werden gekürzt und die Anzahl der Richter wird in Abhängigkeit zu der Belastung der Gerichte gesetzt.

Richter

Mit dem verabschiedeten Gesetz werden die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und Immunität genauer definiert und verstärkt. Zusätzlich wurde das Ernennungsverfahren der Richter transparenter gestaltet, darunter auch die Auswahl der Kandidaten für das richterliche Amt, die Durchführung der Qualifikationsprüfungen sowie Vorbereitung und Schulung der Richter.

Das Gesetz sieht Neuerungen im Wahl- und Ernennungsverfahren für die Richter vor. Die Ernennung zum Richter wird erstmals durch den Präsidenten der Ukraine auf Vorschlag der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine direkt vorgenommen.

Es wurde eine unabhängige Bewertung der Fachkompetenz der Richter eingeführt. Von einer solchen Bewertung wird die weitere Laufbahn des Richters bestimmt. Um der beruflichen Fortbildung der Richter einen Anreiz zu geben, werden regelmäßig Qualifikationsprüfungen durchgeführt.

Zusätzlich wurden die Gründe und die Durchführung des Verfahrens für die Anwendung des Dienststrafverfahrens gegenüber Richtern präzisiert. Das Gesetz sieht die Einführung einer Reihe von Dienststrafen, die Fristen für die Heranziehung der Richter zur Verantwortung sowie Fristen für die Durchsetzung von Dienststrafen wurden genau festgelegt.

Die Oberste Qualifikationskommission der Richter

Einer Neuerung unterliegt auch die Oberste Qualifikationskommission der Richter, die von nun an neu aufgebaut und gestaltet wird. Sie wird ihre Tätigkeit über die Qualifikations- und Disziplinarkommission ausüben. Die Anforderungen an die Mitglieder der Kommission wurden definiert.

STEUERRECHT

Zusätzliche Einfuhrgebühr eingeführt

Am 25. Februar 2015 ist die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine über die durchgeführten Verhandlungen mit internationalen Finanzinstitutionen vom 16. Februar 2015 in Kraft getreten. Die Verabschiedung und Veröffentlichung der vorgenannten Verordnung des Ministerkabinetts war notwendig, um das noch am 28. Dezember 2014 verabschiedete Gesetz über die Stabilisierungsmaßnahmen der Zahlungsbilanz der Ukraine in Kraft zu setzen. Mit diesem Gesetz wird eine zusätzliche Einfuhrgebühr für eine befristete Dauer von 12 Monaten eingeführt.

Es wird somit seit dem 25. Februar 2015 die zusätzliche Einfuhrgebühr von den in die Ukraine eingeführten Waren entrichtet, unabhängig vom Herstellungsland und seitens der Ukraine abgeschlossenen Freihandelsabkommen.

Es sind folgende Steuersätze der zusätzlichen Einfuhrgebühr vorgesehen:

- 5% – für die Warengruppen 25-97 der ukrainischen Warenklassifikation;
- 10% – für die Warengruppen 1-24 der ukrainischen Warenklassifikation;
- 10% – für die Waren, die mit einem Einfuhrzoll laut Art. 374 des Zollgesetzbuches der Ukraine besteuert werden. Gemeint sind hier Waren, die von natürlichen Personen in die Ukraine eingeführt bzw. versandt werden.

Die zusätzliche Einfuhrgebühr erstreckt sich aber nicht auf lebenswichtige Güter wie beispielsweise auf bestimmte Arten von Erdgas, Kohle, Strom etc. sowie auf medizinische Erzeugnisse für die Durchführung der Hämodialyse und Heilung von Krebskranken. Ein Verzeichnis über die von der Einfuhrgebühr befreiten medizinischen Erzeugnisse findet sich in der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 63 vom 16. Februar 2015.

Ferner wird auch keine zusätzliche Gebühr auf pharmazeutische Produkte entfallen, die nicht in der Ukraine hergestellt werden. In der dazugehörigen Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 1568 vom 17. November 2004 findet sich eine diesbezügliche Aufzählung.

Von der Entrichtung der zusätzlichen Einfuhrgebühr werden zudem Rüstungsgüter befreit, u.a. unbemannte Flugapparate, Ferngläser, Infrarotsichtgeräte, Nachtsichtgeräte, Zielfernrohre und andere optische Geräte für Militärwaffen, wie auch ergänzende Komponente der Militär- und Spezialtechnik.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuerbemessungsgrundlage für die in die Ukraine einführenden Waren als Auftragswert darstellt. Jedoch darf der Auftragswert nicht unter dem Zollwert liegen, übereinstimmend mit den Auflagen der ukrainischen Zollvorschriften und unter Berücksichtigung des Einfuhrzolls und der Verbrauchersteuer, die im Preis der Waren inbegriffen sind. Bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer kommen die Beträge der zusätzlichen befristeten Einfuhrgebühren somit hinzu.

Steuerbefreiung von Rüstungsgütern

Seit dem 1. März 2015 wurde die Einfuhr von Rüstungsgütern für Verteidigungszwecke in die Ukraine ohne die Zahlung des Einfuhrzolls und der Einfuhrumsatzsteuer möglich. Die noch im September 2014 verabschiedete Änderung des Steuergesetzbuches, die auf die Steuerbefreiung des Einfuhrzolls und der Umsatzsteuer bei Produktionen für Verteidigungszwecke gerichtet waren, kam aufgrund von Kollisionen mit einzelnen Normen nicht zur ordnungsgemäßen Anwendung.

Nachdem die entsprechenden Änderungen in das Steuergesetzbuch der Ukraine eingetragen wurden und die Ukraine die Russische Föderation als Angreifer-Staat anerkannt hat, konnten die gegebenen rechtlichen Kollisionen gelöst werden.

Rüstungsgüter für Verteidigungszwecke, die als solche im ukrainischen Gesetz über die staatliche Verteidigungsaufträge vom 3. März 1999 definiert sind und solche die in verschiedene Gruppen, in Warenpositionen und Unterkategorien der ukrainischen Warenqualifikation eingeteilt sind, sind von der Besteuerung des Einfuhrzolls und der Umsatzsteuer befreit.

Von der Besteuerung befreit werden u.a. unbemannte Flugapparate, Ferngläser, Infrarotsichtgeräte, Nachtsichtgeräte, Zielfernrohre und andere optische Geräte für Militärwaffen, wie auch ergänzende Komponenten der Militär- und Spezialtechnik.

Rüstungsgüter, die aus der Russischen Föderation stammen, werden weiterhin auf allgemeiner Grundlage besteuert. Je nach Kategorie der Ware reicht der Umfang des Einfuhrzolls für solche Waren von 6,5% bis 30%. Die Umsatzsteuer wird zudem in Höhe von 20% berechnet.

Steuerermäßigungen für schriftliche Printmedien

Das Parlament der Ukraine hat am 13. Februar 2015 ein Gesetz über die Vornahme von Änderungen zum Steuergesetzbuch der Ukraine verabschiedet, welches sich thematisch mit der Vorbereitung, Herstellung, dem Vertrieb von Büchern und der regelmäßigen Herausgabe von einheimischen Printmedien befasst. Die genannten Veränderungen betreffen Steuerermäßigungen und Vereinfachungen für die heimischen, sprich ukrainischen,

Massenmedien. Das Gesetz wurde dem Präsidenten der Ukraine zur Unterschrift vorgelegt, es tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Es wurden unter anderem von der Umsatzsteuer befreit: Formatierungshandlungen (Design, Lektorat) bei literarischen, wissenschaftlichen und technischen Abhandlungen; die Herstellung (Papierdruck oder elektronischer Datenträger), der Vertrieb von einheimischen Büchern und elektronischer Erzeugnisse, Lehrhefte, Lehrbücher, Handbücher und ukrainisch-ausländische oder ausländisch-ukrainische Wörterbücher, die auf dem Zollterritorium der Ukraine produziert wurden.

Ferner werden von der Umsatzsteuer die Lieferungen im Rahmen von Abonnements sowie die Lieferung regelmäßig erscheinender einheimischer Massenmedien befreit. Als Lieferung der Ware wird hierbei die Übertragung des Rechts auf Verfügung über die Ware verstanden. Diese kann durch Verkauf, Umtausch, Schenkung oder per Gerichtsentscheid erfolgen.

Der Wegfall der Umsatzsteuer auf die regelmäßig erscheinenden, schriftlichen, einheimischen Massenmedien kommt dabei allen Steuerzahlern zugute, da von der Entwicklung hin zur Produktion, bis zur tatsächlichen Auslieferung die Besteuerung entfällt. Hiervon profitieren daher nicht nur die Produzenten, sondern auch die Endverbraucher.

Von den Besteuerungsvorzügen ausgenommen sind allerdings Produkte, die einen erotischen Charakter aufweisen.

Zudem ist noch darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2015 die Normen des Steuergesetzbuches bezüglich der Ermäßigungen der Besteuerung für den Gewinn der Verlage, der Verlagsorganisationen sowie der Druckereien aufgehoben sind, die sie aufgrund ihrer Tätigkeiten in der Herstellung von Buchproduktionen auf dem Territorium der Ukraine erhalten haben.

Ansprechpartner:

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner
igor.dykunskyy@DLF.ua

Dmitriy Sykaluk, Associate
dmitriy.sykaluk@DLF.ua

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf info@DLF.ua.

DLF attorneys-at-law

Torus Business Centre | Hlybochyt'ska Straße 17d | 04050 Kiev Ukraine | www.DLF.ua | info@DLF.ua |
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55